

1. April 2017



BERNISCHE PENSIONSKASSE

Teilliquidationsreglement

{

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	3
Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation	4
Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeber	5
Art. 4 Grundlage und Stichtag für die Teilliquidation	5
Art. 5 Kreis der Betroffenen	6
Art. 6 Kollektiver Austritt	6
Art. 7 Individueller Austritt	7
Art. 8 Verteilplan und Verteilschlüssel der freien Mittel	7
Art. 9 Fehlbetrag	8
Art. 10 Vermögensübertragung	8
Verfahren	9
Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission	9
Art. 12 Information über das Verfahren	9
Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission	10
Art. 14 Vollzug	10
Art. 15 Bestätigung durch die Revisionsstelle	10
Schlussbestimmungen	11
Art. 16 Reglementsänderungen	11
Art. 17 Massgebender Reglementstext	11
Art. 18 Inkrafttreten	11

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BPK	Bernische Pensionskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Differenzierter Deckungsgrad	Neben dem Gesamtdeckungsgrad wird auch der Deckungsgrad der aktiven Versicherten berücksichtigt. Der Deckungsgrad der aktiven Versicherten misst das verbleibende Vermögen an den Verpflichtungen der aktiven Versicherten, nachdem die Verpflichtungen der Rentnerinnen und Rentner zu 100 % gedeckt wurden. Die Verwaltungskommission legte für die BPK die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG per 1. Januar 2012 auf 80 % für sämtliche Verpflichtungen, 62.71 % für die Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und 100 % für die Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern fest.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 6, 11, 29, 41, 42 und 47 PKG und auf Art. 53b, 53d, 72a – 72f BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der BPK.

Art. 2 Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation

1 Eine Teilliquidation wird durchgeführt bei einer

- a** erheblichen Verminderung der Belegschaft. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten eines Arbeitgebers aufgrund unfreiwilliger Austritte mindestens um

- 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
- 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
- 6 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
- 8 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
- 10 % der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,

und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BPK um mindestens 0.1 % reduziert.

- b¹** Restrukturierung oder bei Reorganisationsmassnahmen eines Arbeitgebers, wenn sich dadurch der Bestand der aktiven Versicherten dieses Arbeitgebers mindestens um

- 2 versicherte Personen bei einer Belegschaft von höchstens 5,
- 3 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 6 bis 10,
- 6 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 11 bis 25,
- 8 versicherte Personen bei einer Belegschaft von 26 bis 50,
- 10 % der versicherten Personen bei einer Belegschaft von über 50 vermindert,

und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der BPK um mindestens 0.1 % reduziert.

Für die nach Art. 4 Abs. 1 PKG angeschlossenen Arbeitgeber finden die Bestimmungen nach Buchstabe e Anwendung.

- c²** Auflösung einer Anschlussvereinbarung, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der BPK um mindestens 0.1 % reduziert und die Dauer des Anschlusses an die BPK mindestens 2 Jahre betrug. Hat die aufgelöste Anschlussvereinbarung eine oder mehrere vorgängige Anschlussvereinbarungen mit der BPK ersetzt, ist die Gesamtdauer des Anschlussverhältnisses massgebend.

Verbleiben die Rentenbeziehenden aus gesetzlichen Gründen (BVG) bei der BPK oder sind bei der Auflösung keine Rentenbeziehenden vorhanden, gelten wie bei Bst. a und b 0.1 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten als Bezugsgrösse.³

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 8. November 2016

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 8. November 2016

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017

d Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR.

e^{4,5} Ausgliederung oder Auflösung von Organisationseinheiten bei den gemäss Art. 4 Abs. 1 PKG angeschlossenen Arbeitgebern, wenn sich dadurch das Vorsorgekapital der BPK um mindestens 0.1 % reduziert.

Verbleiben die Rentenbeziehenden bei der BPK oder sind bei der Auflösung keine Rentenbeziehenden vorhanden oder ist eine eindeutige Zuordnung auf den Arbeitgeber nicht mehr möglich, gelten wie bei Bst. a und b 0.1 % des Vorsorgekapitals der Aktiven als Bezugsgrösse.⁶

2 Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

3⁷ Verbleiben aktive Versicherte eines Arbeitgebers nach einer

- Verminderung des Bestandes,
- Restrukturierung des Arbeitgebers oder
- Auflösung der Anschlussvereinbarung

weiterhin bei der BPK versichert, so wird keine Teilliquidation durchgeführt, wenn der Anteil der aktiven Versicherten und Rentenberechtigten, welche die BPK verlassen, die Limiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a – c und e nicht überschreitet.

4 Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt die Verwaltungskommission.

Art. 3 Meldepflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der BPK die Verminderung der Belegschaft, Massentlassungen oder die Restrukturierung ihrer Organisation und Betriebe, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu melden.

Art. 4 Grundlage und Stichtag für die Teilliquidation

1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

⁴ Eingefügt gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 8. November 2016

⁵ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017

⁶ Eingefügt gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017

⁷ Fassung gemäss VK Beschluss vom 8. November 2016, in Kraft seit 8. November 2016

- 2 Auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und soweit es die Fortbestandesinteressen erfordern, können im Hinblick auf die Teilliquidation zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen vorgenommen werden.
- 3 Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.
- 4 Solange die BPK im System der Teilkapitalisierung geführt wird, sind die differenzierten Deckungsgrade im Sinne von Art. 72a BVG für die Teilliquidation massgebend.
- 5 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Art. 5 Kreis der Betroffenen

Als von der Teilliquidation betroffen gelten die gemäss Art. 2 bestimmten

- a aktiven Versicherten und Rentenberechtigten;
- b Arbeitgeber.

Art. 6 Kollektiver Austritt

- 1 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt sind und die Teilliquidation auf eine Auslagerung eines Betriebsteils in ein anderes Unternehmen oder auf die Auflösung einer Anschlussvereinbarung zurückzuführen ist.
- 2 Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation kollektiv austretenden aktiven Versicherten und Rentenberechtigten haben:
 - a einen individuellen Anspruch auf ihre Vorsorgekapitalien;
 - b einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln;
 - c einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den die kollektiv austretende Gruppe zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf einen kollektiven Anteil an Rückstellungen, solange die BPK im System der Teilkapitalisierung geführt wird.

Art. 7 Individueller Austritt

Die im Zusammenhang mit einer Teilliquidation individuell austretenden aktiven Versicherten und Rentenberechtigten haben:

- a** einen individuellen Anspruch auf ihre Vorsorgekapitalien;
- b** einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Art. 8 Verteilplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

1 Ergeben sich aus der ermittelten finanziellen Lage freie Mittel, erfolgt deren Verteilung im Verhältnis der auf die Austretenden bzw. Verbleibenden entfallenden Anteile an den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien:

a Aktive Versicherte erhalten einen prozentualen Anteil auf den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien:

- eingebrachte Austrittsleistungen,
- freiwillige Einkäufe,
- Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung (WEF) und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb von 2 Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht.

- WEF-Vorbezüge,
- Auszahlungen infolge Ehescheidung,

die innerhalb von 2 Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Personen nominell hinzugeschlagen.

b Rentenberechtigte erhalten einen gleich hohen Anteil an ihrem Vorsorgekapital wie die aktiven Versicherten.

2 Der auf die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenberechtigten entfallende Teil der freien Mittel bleibt in der BPK.

Art. 9 Fehlbetrag

- 1** Liegt am Stichtag für die Teilliquidation ein Fehlbetrag nach Art. 44 BWV 2 vor, sind die Vorsorgekapitalien der ausscheidenden aktiven Versicherten und Rentenberechtigten anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG (Mindestleistung) darf dadurch nicht geschmälert werden.
- 2** Solange die BPK im System der Teilkapitalisierung geführt wird, erfolgt eine Kürzung der Vorsorgekapitalien nur, sofern der massgebende Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 4 Abs. 4 liegt. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen dem Ausgangsdeckungsgrad und dem massgebenden Deckungsgrad.
- 3** Die aufgrund der eingeschränkten Kürzungsmöglichkeiten durch die BPK zusätzlich auszurichtenden Mittel werden im Rahmen der Staatsgarantie (Art. 12 PKG) dem Kanton Bern in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag reduziert sich um den wegfallenden Anspruch gemäss Art. 6 Abs. 3.

Art. 10 Vermögensübertragung

- 1** Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die BPK mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie allfällige Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nicht verzinst.
- 2** Bei einem individuellen Austritt gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (Art. 3 bis 5 und 25f FZG) sinngemäss.

Verfahren

Art. 11 Beschluss der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Sie
 - a bestimmt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind (Art. 2);
 - b entscheidet, ob aus ökonomischer Sicht von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird (Art. 2);
 - c legt den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen fest (Art. 5);
 - d bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation (Art. 4);
 - e legt die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages fest (Art. 4);
 - f entscheidet über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 6);
 - g legt den Verteilplan fest (Art. 8);
 - h informiert den Kanton und die betroffenen Arbeitgeber über die Rückerstattung der garantierten Deckung der Leistungen (Art. 42 PKG) und über die anteilmässige Beteiligung an der vom Kanton anerkannten Schuld (Art. 47 PKG);
 - i stellt bei Fehlbeträgen gemäss Art. 9 den dem Kanton in Rechnung zu stellenden Betrag fest;
 - j trifft alle übrigen Entscheide im Zusammenhang mit einer Teilliquidation.
- 2 Die Verwaltungskommission orientiert die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge über den Beschluss.

Art. 12 Information über das Verfahren

- 1 Die Verwaltungskommission informiert die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten, Rentenberechtigten und Arbeitgeber in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation und die einzelnen Verfahrensschritte.
- 2 Sie weist die betroffenen aktiven Versicherten, Rentenberechtigten und Arbeitgeber darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist der Verwaltungskommission schriftlich zur Stellungnahme zu unterbreiten und zu begründen.

Art. 13 Einigungsvorschlag der Verwaltungskommission

- 1** Die Verwaltungskommission kann innert 3 Monaten seit Eingang der Einsprache einen Einigungsvorschlag machen und vorgängig den Einsprecher anhören.
- 2** Der Einigungsvorschlag hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Der Einigungsvorschlag wird für beide Seiten verbindlich, wenn er nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich gegenüber der Verwaltungskommission abgelehnt wird.
- 3** Kann keine Einigung erzielt werden, orientiert die Verwaltungskommission die Einsprechenden über die Möglichkeit einer Überprüfung bei der BBSA. Die Einsprechenden haben eine Überprüfung innert 30 Tagen bei der BBSA anzumelden.
- 4** Die Überprüfung durch die BBSA wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der BBSA kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 14 Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt:

- a** aufgrund des Beschlusses der Verwaltungskommission, sobald die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist;
- b** aufgrund des Einigungsvorschlages der Verwaltungskommission, wenn dieser nicht abgelehnt wurde;
- c** im Rahmen der Verfügung der Aufsichtsbehörde, nachdem diese rechtskräftig geworden oder einer dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist.

Art. 15 Bestätigung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Reglementsänderungen

Die Verwaltungskommission kann dieses Reglement ändern. Allfällige Anpassungen sind von der BBSA zu genehmigen. Die aktiven Versicherten, die Rentenberechtigten und die Arbeitgeber werden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung darüber informiert.

Art. 17 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 9. Dezember 2014 beschlossen. Es tritt mit Verfügung der BBSA rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Das vorliegende Reglement ersetzt Reglement Nr. 14: Teilliquidation.

Bern, 30. März 2017

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Pierre-André Musy

Der Direktor:
Werner Hertzog